



**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und  
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger  
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten SMP  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP  
Adresse, Ort : Laubeggstrasse 68, 3006 Bern  
Kontaktperson : Thomas Reinhard  
Telefon : 031 359 54 82  
E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch  
Datum : 17. November 2023

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Grundsätzlich ist die Wiederverwertung von tierischen Nebenprodukten (TNP) als Futter oder als Dünger zur Schliessung von Kreisläufen und der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen sehr positiv zu bewerten. Allerdings hat der Rindviehsektor mit dem Auftreten von BSE damals eine grosse Krise durchgestanden. **Es ist von zentraler Wichtigkeit, dass keine Tiermehle als Futter oder über Kontaminationen zum Rindvieh gelangen, sei es über den Futtermittelhandel, sei es über den Transport, sei es über Vermischungen oder Unachtsamkeiten bei Betrieben mit verschiedenen Tierhaltungen. Dies bedingt zwingend umfangreiche Sicherheitsmassnahmen. TNP als Futter oder als Dünger bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Rindviehhaltung und anderen Tierhaltungen erachten wir aufgrund der in der Vernehmlassung aufgezeigten notwendigen Sicherheitsmassnahmen als sehr heikel. Dieser Aspekt verlangt aus Sicht der Schweizer Milchproduzenten höchste Aufmerksamkeit!**

Es stellt sich die Frage, ob auch die **Haftungsfragen** aller Akteure wie auch den Betriebsleitenden von landwirtschaftlichen Betrieben bei Austausch von Futter- oder Düngemitteln inklusive Hofdünger geklärt werden müssten. Dieser Aspekt ist nach unserer Einschätzung nicht hinreichend gelöst.

Mit diesen Ordnungsänderungen soll eine praxistaugliche und sichere Möglichkeit zum Wiedereinsatz der TNP geschaffen werden. Ob der Einsatz von TNP für sämtliche Akteure der Wertschöpfungskette wirtschaftlich zielführend ist und genutzt wird, wird sich in weiteren Schritten zeigen.

Wir verweisen auch auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes. Unsere Sicherheitsbedenken sind aber grösser.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

17. November 2023



Boris Beuret, Präsident



Stephan Hagenbuch, Direktor



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 27	<p>Abs. 3 Bst. e und Anhang 4 Ziff. 11 Bst. e regelt die Nutzung von Grünflächen nach der Düngung mit TNP haltigen Düngemitteln. Es muss ausdrücklich erwähnt sein, dass es sich um andere Dünger mit TNP handelt und z.B. andere Dünger in Form von Handelsdünger nicht betroffen sind.</p> <p>Wir bezweifeln allerdings, ob sich dann alle Akteure der Problematik bewusst sind und diese Vorgaben auch jederzeit einhalten. Gerade bei der Abgabe von Hofdüngern dürfte nicht immer klar sein, wie weit die Tiere mit TNP-Futtermitteln gefüttert wurden.</p>	<p>Grünfutter von Flächen, auf die andere Dünger, <b>gemäss dieser Verordnung</b>, als Gülle ausgebracht wurden, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartezeit von mindestens 21 Tagen.</p>
Art. 32b und Art. 32j	<p>Nach Art. 32b Ziff. 3 sind die Dokumentationen der Reinigung zwei Jahre aufzubewahren. Nach Art.32j Ziff. 2 sind die Unterlagen der Selbstkontrolle drei Jahre aufzubewahren.</p>	<p>Art. 32b Ziff. 3 und Art. 32j Ziff. 2 <b>einheitliche Angabe</b> der Archivierungspflicht.</p>



### **3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Die SMP begrüsst die Verordnung und misst den Sicherheitsmassnahmen erhöhte Bedeutung zu. Wir haben aber höchste Zweifel, ob die Verhinderung einer möglichen Kontamination über Hofdünger mit diesen Vorgaben praxistauglich sein wird.

Eine strikte Trennung der Nebenprodukte von unterschiedlichen Kategorien sowohl im Schlachtbetrieb, bei der Lagerung und beim Transport sowie bei der Herstellung, wird begrüsst. Das ist für die Sicherheit äusserst relevant. Wichtig ist es, praxisorientierte Möglichkeiten zu haben, wie die Reinigung der Fahrzeuge und Container mit einem dokumentierten Verfahren, damit diese auch für andere Futtermittel verwendet werden können.



**4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)